

*INFO GUIDE FÜR
RECHTSANWÄLTINNEN UND
RECHTSANWÄLTE*



***SELBSTÄNDIG
UND FAMILIE***



Vorwort	5
1. Krankenversicherung	8
2. Unfallversicherung	8
3. Pensionsversicherung	9
4. Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft	10
4.1. Krankenversicherung während des Ruhens	10
4.2. Pensionsversicherung während des Ruhens	12
5. Schutzbestimmungen	12
6. Wochengeld	14
6.1. Gruppenkrankenversicherungsvertrag (GKV)	14
6.2. §§ 14a/14b GSVG	15
6.3. Beitragsbefreiung bei Wochengeldbezug	16
6.4. § 16 ASVG	17
6.5. Krankenversicherung während Wochengeldbezug	17
6.6. Pensionsversicherung während Wochengeldbezug	17
7. Karenz	17
8. Kinderbetreuungsgeld (KBG)	18
8.1. Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto)	19
8.2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)	20
8.3. Krankenversicherung während KBG-Bezug	22
8.4. Pensionsversicherung während KBG-Bezug	23
9. Erleichterungen Ihrer Rechtsanwaltskammer	26
9.1. Befreiung von der Verfahrenshilfe	26
9.2. Ermäßigung der Kammerbeiträge	28
9.3. Substitutionspool	29
Wichtige Ansprechpartner	31

Vorwort

Der Beruf der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts ist ein selbständiger Beruf und gibt vielseitige Möglichkeiten zu arbeiten.

Sie können als Einzelanwältin oder als Einzelanwalt, als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in einer Regiegemeinschaft, als Partnerin oder Partner in einer kleinen, mittleren oder großen Kanzlei arbeiten oder als angestellte Rechtsanwältin bzw. als angestellter Rechtsanwalt tätig sein. Sie können die Art und Weise, als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu arbeiten, Ihrer persönlichen Lebensart anpassen.

Ein selbständiger Beruf ermöglicht eine freie Zeiteinteilung und lässt sich optimal mit der Gründung einer Familie vereinbaren. Die neuen Medien des 21. Jahrhunderts leisten zudem einen Beitrag zur örtlichen und zeitlichen Flexibilität der rechtsanwaltlichen Tätigkeit.

Ihre Standesvertretung engagiert sich in der Schaffung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen, um den Rechtsanwaltsberuf mit der Geburt eines Kindes gut in Einklang bringen zu können.

Im vorliegenden Info Guide finden Sie wertvolle Informationen zu Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Wochenlohn, Kinderbetreuungsgeld, Karenz und Erleichterungen der Rechtsanwaltskammern.



1. Krankenversicherung	8
2. Unfallversicherung	8
3. Pensionsversicherung	9
4. Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft	10
4.1. Krankenversicherung während des Ruhens	10
4.2. Pensionsversicherung während des Ruhens	12
5. Schutzbestimmungen	12

DIE SELBSTÄNDIGE RECHTSANWÄLTIN, DER SELBSTÄNDIGE RECHTSANWALT

Bei der Gründung einer Familie sind Ihre Versicherung und Ihre Rechtsanwaltskammer wichtige Ansprechpartnerinnen. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie auf der vorletzten Seite.

Selbständige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen hinsichtlich der Sozialversicherung besonderen Bestimmungen.

1. Krankenversicherung

Anlässlich der Eintragung als selbständig tätige Rechtsanwältin hatten Sie die Möglichkeit, zwischen drei Varianten der Krankenversicherung zu wählen. Sie konnten:

- dem Gruppenkrankenversicherungsvertrag (GKV) beitreten,
- die Selbstversicherung nach § 14a Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG) beantragen oder
- die Selbstversicherung nach § 16 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) beantragen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie nicht den GKV gewählt haben und für Sie eine Mehrfachversicherung besteht, unterliegen Sie der **Pflichtversicherung** des **§ 14b GSVG** und nicht der Selbstversicherung des § 14a GSVG. Hinsichtlich der Leistungen besteht jedoch kein Unterschied zwischen der Selbstversicherung nach § 14a GSVG und der Pflichtversicherung nach § 14b GSVG.

Während der Schwangerschaft und für den **Zeitraum des Bezugs von Wochengeld** besteht Krankenversicherungsschutz durch die von Ihnen gewählte Krankenversicherung.

ACHTUNG: Wenn Sie die Variante **§ 16 ASVG** gewählt haben, besteht **KEIN Anspruch auf Wochengeld** (§ 162 Abs. 5 Z 2 ASVG).

2. Unfallversicherung

Als selbständige Rechtsanwältin unterliegen Sie hinsichtlich der Unfallversicherung keiner Pflichtversicherung.

3. Pensionsversicherung

Als Rechtsanwältin unterliegen Sie hinsichtlich der Pensionsversicherung verpflichtend der Versorgungseinrichtung Teil A und der Versorgungseinrichtung Teil B Ihrer Rechtsanwaltskammer.

Folgende Erleichterungen iZm den Versorgungseinrichtungen sind bei Geburt eines Kindes vorgesehen:

- Versorgungseinrichtung Teil A:
 - **Beitragsbefreiung** für den Zeitraum des Bezugs von Wochengeld: **Bitte beachten Sie**, dass die Beitragsbefreiung von Rechtsanwältinnen in Anspruch genommen werden kann und nur möglich ist, wenn die Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer eine entsprechende Regelung vorsieht. Ist dies der Fall, werden diese Zeiten der Beitragsbefreiung bei der Berechnung von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 als Beitragsmonate voll angerechnet (§ 21 Satzung Teil A 2018).
 - **Beitragsermäßigung** nach Geburt, Adoption oder Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sich für maximal 24 Monate auf den Beitrag von Rechtsanwaltsanwärtlern ermäßigen lassen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt, der Adoption oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen. **Bitte beachten Sie auch hier**, dass die Beitragsermäßigung nur möglich ist, wenn die Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer eine entsprechende Regelung vorsieht.

ACHTUNG: Ermäßigte Beitragsmonate werden bei der Berechnung von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 nur aliquot als Beitragsmonate zugrunde gelegt (§ 20 Satzung Teil A 2018). Es besteht jedoch die Möglichkeit des Nachkaufs auf volle Beitragsmonate (§ 10a Abs 1b Satzung Teil A 2018; zu den Kosten des Nachkaufs siehe § 10c Abs 1a Satzung Teil A 2018). Für konkrete Berechnungen wenden Sie sich bitte an Ihre Rechtsanwaltskammer.

- Versorgungseinrichtung Teil B:
 - **Beitragsbefreiung** für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder eines entsprechenden Zeitraums (§ 9 Abs 3 Satzung Teil B 2018): Diese Befreiung kann nur von Rechtsanwältinnen in Anspruch genommen werden.
 - **Einkommensabhängige Beitragsermäßigung:** Wenn Ihr jährlicher Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern bestimmte Grenzbeträge nicht überschreitet, können Sie einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen (§ 8 Satzung Teil B 2018). Die Höhe des in diesem Fall zu leistenden Beitrags finden Sie in der Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer.

4. Ruhen der Rechtsanwaltschaft aufgrund Elternschaft

Anlässlich der Geburt eines eigenen Kindes, der Adoption eines minderjährigen Kindes oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege können Sie die **Ruhendstellung der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft** beantragen.

Bei Geburt eines eigenen Kindes kann die Mutter einen solchen Antrag ab dem Beginn eines Beschäftigungsverbots nach dem MSchG stellen. Der Vater kann den Antrag ab der Geburt des Kindes stellen.

Bei Adoption eines minderjährigen Kindes oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege ist eine Antragstellung ab der Adoption oder der Übernahme möglich.

Das Ruhen kann für **maximal zwei Jahre** ab dem Beginn eines Beschäftigungsverbots, der Geburt, der Adoption oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege beantragt werden.

Während des Ruhens bleibt Ihre Mitgliedschaft zur Rechtsanwaltskammer und Ihre Eintragung in die Liste aufrecht. Die Tätigkeit als Rechtsanwältin bzw. als Rechtsanwalt dürfen Sie jedoch nicht ausüben. Den Rechtsanwaltsausweis müssen Sie Ihrer Rechtsanwaltskammer zurückstellen. Für die Dauer des Ruhens wird eine Kammerkommissärin bzw. ein Kammerkommissär oder eine Rechtsanwaltskommissärin bzw. -kommissär bestellt. Nach Ablauf der beantragten Ruhendstellung lebt die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit automatisch wieder auf. Sie müssen keinen gesonderten Antrag stellen. Berufsrechtliche Details zum Ruhen aufgrund Elternschaft können Sie bei Ihrer Rechtsanwaltskammer in Erfahrung bringen.

4.1. Krankenversicherung während des Ruhens

Gruppenkrankenversicherungsvertrag (GKV V)

Ihre Krankenversicherung über den GKV V bleibt grundsätzlich aufrecht. Beziehen Sie Kinderbetreuungsgeld (KBG), haben Sie die Möglichkeit den GKV V zu kündigen (§ 12 Satzung Teil C 2019), weil eine gesetzliche Krankenpflichtversicherung mit dem KBG-Bezug neu entsteht (§ 28 KBGG).

ACHTUNG: Für die Dauer des KBG-Bezugs besteht eine Krankenversicherung nach § 28 KBGG. Wurde der GKV V gekündigt und übersteigt die Dauer des Ruhens die Dauer des KBG-Bezugs, besteht ab dem Ende des KBG-Bezugs keine Krankenversicherung mehr.

TIPP: Wenn Sie wieder dem GKV beitreten wollen, können Sie bei der UNIQA eine Anwartschaftsversicherung abschließen. Dadurch bleibt hinsichtlich der Prämie das ursprüngliche Eintrittsalter erhalten und Sie müssen keine Gesundheitsprüfung machen. Kosten für die Anwartschaftsversicherung: 15 Prozent der Prämie.

§§ 14a/14b GSVG

Ihre Krankenversicherung nach § 14a GSVG bzw. § 14b GSVG bleibt grundsätzlich aufrecht. Sie haben jedoch die Möglichkeit das Ruhen der SVS nachweislich (Auszug des Vermerks in der Liste) anzuzeigen. In diesem Fall endet die Krankenversicherung vorübergehend mit dem Monatsletzten der Anzeige. Nach dem Ende des Ruhens lebt Ihre ursprüngliche Krankenversicherung nach § 14a GSVG oder § 14b GSVG wieder auf. Das Ende des Ruhens müssen Sie der SVS zwingend melden.

ACHTUNG: Bei Nicht-Anzeige des Ruhens an die SVS kann es zu negativen Auswirkungen auf der Leistungsseite kommen. Für genauere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre SVS-Landesstelle.

§ 16 ASVG

Ihre Krankenversicherung nach § 16 ASVG bleibt grundsätzlich aufrecht. Beziehen Sie jedoch KBG, endet Ihre Krankenversicherung nach § 16 ASVG ex lege (§ 16 Abs 6 ASVG). Für die Dauer des KBG-Bezugs besteht eine Krankenversicherung nach § 28 KBGG.

ACHTUNG: Eine Rückkehr zu § 16 ASVG ist nur möglich, wenn in der Zwischenzeit keine (Pflicht)Versicherung nach dem GSVG, dem BSVG oder im GKV entstanden ist (siehe Sperrfrist nach § 16 Abs 3 Z 2 ASVG).

4.2. Pensionsversicherung während des Ruhens

Während des Ruhens aufgrund Elternschaft sind Sie von der Beitragspflicht zu den Versorgungseinrichtungen Teil A und Teil B befreit. Bitte beachten Sie, dass dies für Teil A nur gilt, wenn die Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer eine entsprechende Regelung vorsieht.

Sie können im Antrag auf Ruhendstellung erklären, dass Sie die Befreiung nicht in Anspruch nehmen wollen. Diesfalls ist für den gesamten Zeitraum des Ruhens für Teil A der in der Umlagenordnung festgesetzte Normbeitrag zu entrichten und für Teil B der in der Umlagenordnung festgesetzte Beitrag. In einzelnen Rechtsanwaltskammern besteht darüber hinaus die Möglichkeit, sich während des Ruhens auf den Beitrag der Rechtsanwaltsanwärter bzw. -anwärterinnen ermäßigen zu lassen. Ermäßigte Beiträge werden bei der Pensionsberechnung nur aliquot als Beitragsmonate berücksichtigt.

TIPP: Kalendermonate, in denen aufgrund des Ruhens keine Beiträge oder nur ermäßigte Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A geleistet wurden, können innerhalb von sechs Jahren zu günstigen Konditionen nachgekauft werden. In der Versorgungseinrichtung Teil B gibt es keine Nachkaufsmöglichkeit. Für Details und individuelle Berechnungen wenden Sie sich bitte an Ihre Rechtsanwaltskammer.

5. Schutzbestimmungen

Als selbständige Rechtsanwältin kommen die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) auf Sie nicht zur Anwendung.



6. Wochengeld	14
6.1. Gruppenkrankenversicherungsvertrag (GKV)	14
6.2. §§ 14a/14b GSVG	15
6.3. Beitragsbefreiung bei Wochengeldbezug	16
6.4. § 16 ASVG	17
6.5. Krankenversicherung während Wochengeldbezug	17
6.6. Pensionsversicherung während Wochengeldbezug	17
7. Karenz	17
8. Kinderbetreuungsgeld (KBG)	18
8.1. Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto)	19
8.2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)	20
8.3. Krankenversicherung während KBG-Bezug	22
8.4. Pensionsversicherung während KBG-Bezug	23

6. Wochengeld

Ob und nach welchen Bestimmungen Sie Anspruch auf Wochengeld haben, richtet sich danach, welche Variante der Krankenversicherung Sie im Rahmen des Opting Out gewählt haben.

TIPP: Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit Ihrer UNIQA Beraterin oder Ihrem UNIQA Berater bzw. dem zuständigen Sozialversicherungsträger auf.

TIPP: Während des Bezugs von Wochengeld, können Sie sich von der Beitragsleistung zu den Versorgungseinrichtungen Teil A und Teil B befreien lassen. Diese Zeiten werden in der Versorgungseinrichtung Teil A bei der Rentenberechnung als Beitragsmonate voll angerechnet. Eine Beitragsbefreiung in der Versorgungseinrichtung Teil A ist nur möglich, wenn diese in der Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer vorgesehen ist.

Bitte beachten Sie: In einzelnen Sozialversicherungsgesetzen bestehen Bestimmungen über den Ausschluss vom Wochengeld (z.B. § 162 Abs. 5 ASVG).

6.1. Gruppenkrankenversicherungsvertrag (GKV):

Zuständige Stelle: UNIQA

Höhe des Wochengelds: 69,50 Euro (Wert 2025) pro Tag.

Dauer: Wochengeld gebührt für die letzten acht Wochen vor der Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung.

Verlängerung:

- Bei einer Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung verlängert sich die Frist nach der Entbindung im Ausmaß der Verkürzung, jedoch bis maximal 16 Wochen.
- Bei Früh-, oder Mehrlingsgeburten sowie Kaiserschnittentbindungen verlängert sich die Frist nach der Entbindung auf zwölf Wochen.
- Vor der Entbindung verlängert sich die Frist, wenn bei Fortführung der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet wäre. Der Anspruch beginnt in diesem Fall mit dem Ausstellungsdatum des amtsärztlichen Zeugnisses.

Auszahlung: Das Wochengeld wird im Nachhinein ausgezahlt.

Nachweise:

- Standesamtliche Geburtsbescheinigung und
- ärztliches Zeugnis aus dem hervorgeht, ob es sich um eine Normalgeburt, Mehrlingsgeburt, Frühgeburt bzw. um eine Kaiserschnittentbindung gehandelt hat.

ACHTUNG: Das Wochengeld im Rahmen des Gruppenkrankenversicherungsvertrags ist eine **wochengeldähnliche Leistung** und **kein Wochengeld** im Sinne des § 24a Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG). Hinsichtlich der Ruhensbestimmung nach § 6 KBGG wird das Wochengeld im Rahmen des GKV-V jedoch sehr wohl als Wochengeld gesehen.

Auf den Punkt gebracht:

Zuständige Stelle: UNIQA

Höhe des Wochengelds: 69,50 Euro (Wert 2025) pro Tag

6.2. §§ 14a/14b GSVG

Bitte beachten Sie: Für den Fall der Mutterschaft sieht das GSVG als primäre Leistung Betriebshilfe (als Sachleistung) vor (§ 102 ff GSVG). In der Regel kommt es jedoch seitens der SVS zur Gewährung von Wochengeld (Geldleistung). Für Details zu Betriebshilfe bzw. Wochengeld wenden Sie sich bitte an Ihre SVS-Landesstelle.

§ 14a GSVG: Wochengeld (§ 102a GSVG) gebührt, wenn eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG besteht. Nach § 14g Abs. 2 GSVG ist eine Selbstversicherung nach § 14a GSVG einer Pflichtversicherung gleichzuhalten.

Zuständige Stelle: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS).

Höhe des Wochengelds: 70,28 Euro (Wert 2025) pro Tag.

Dauer: Wochengeld gebührt für die letzten acht Wochen vor der Entbindung, für den Entbindungstag selbst und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung.

Verlängerung:

- Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittentbindungen gebührt Wochengeld nach der Entbindung für zwölf Wochen.
- Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich die Frist vor der Entbindung entsprechend. Die Frist nach der Entbindung verlängert sich jedoch in jedem Fall bis zu dem Zeitpunkt, in dem unter der Annahme der Geltung der Vorschriften des Mutterschutzrechtes ein Beschäftigungsverbot enden würde.
- Über die Frist von acht Wochen vor der Entbindung hinaus gebührt Wochengeld, wenn bei Fortdauer der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet wäre und dies durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

Auszahlung: In der Regel wird das Wochengeld monatlich im Nachhinein ausbezahlt.

Meldepflichten: Der **Eintritt der Schwangerschaft** ist der SVS **spätestens** am Beginn des dritten Monates vor der voraussichtlichen Entbindung **zu melden**.

Nachweise: Ärztliches Zeugnis über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung. Das Antragsformular sowie weiterführende Informationen zum Wochengeld finden Sie unter www.svs.at.

§ 14b GSVG: Dieser Pflichtversicherung liegt immer das System der **Mehrfachversicherung** in der gesetzlichen Sozialversicherung zugrunde. Das bedeutet, dass Sie neben ihrer selbständigen rechtsanwaltlichen Tätigkeit

- eine weitere krankenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben (z.B. ASVG, GSVG, BSVG etc.),
- Kinderbetreuungsgeld beziehen,
- Weiterbildungsgeld nach dem AIVG beziehen oder
- eine der staatlichen Krankenversicherung unterliegende Pension beziehen.

ACHTUNG: Bei Mehrfachversicherung gebührt das Wochengeld nach jedem System, in dem Sie pflichtversichert sind.

TIPP: Vergessen Sie nicht, bei allen für Sie zuständigen Krankenversicherungsträgern einen Antrag auf Wochengeld zu stellen.

6.3. Beitragsbefreiung bei Wochengeldbezug

Nach § 4 Abs. 1 Z 10 GSVG können Sie sich für den Zeitraum des Wochengeldbezugs von der Beitragspflicht nach dem GSVG befreien lassen. Eine solche Befreiung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Sie müssen Ihre selbständige Erwerbstätigkeit unterbrechen bzw. ruhend stellen.

ACHTUNG: Eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit bzw. Ruhendstellung kann **schädlich für den Anspruch auf einkommensabhängiges KBG sein**. Bitte informieren Sie sich jedenfalls über die Auswirkungen, **bevor** Sie Ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen bzw. ruhend stellen.

- Vor der Unterbrechung bzw. Ruhendstellung müssen Sie mindestens sechs Monate nach dem GSVG krankenversichert gewesen sein.
- Sie müssen die Unterbrechung bzw. Ruhendstellung der SVS rechtzeitig (vor Beginn des Mutterschutzes) anzeigen.

Der Krankenversicherungsschutz bleibt während des Zeitraums der Befreiung aufrecht (§ 82 Abs. 7 GSVG).

Für genauere Informationen wenden Sie sich bitte direkt an Ihre SVS Landesstelle.

Auf den Punkt gebracht:

Zuständige Stelle: SVS Landesstelle

Höhe des Wochengelds: 70,28 Euro (Wert 2025) pro Tag

Weiterführende Informationen: www.svs.at

6.4. § 16 ASVG

Selbstversicherte gemäß § 16 ASVG haben **keinen Anspruch auf Wochengeld** (§ 162 Abs. 5 Z 2 ASVG).

6.5. Krankenversicherung während Wochengeldbezug

Für den Zeitraum des Bezugs von Wochengeld besteht Krankenversicherungsschutz durch die von Ihnen im Rahmen des Opting Out gewählte Krankenversicherung.

6.6. Pensionsversicherung während Wochengeldbezug

Der Bezug von Wochengeld hat auf Ihre Pensionsversicherung keinen Einfluss.

TIPP: Während des Bezugs von Wochengeld, können Sie sich von der Beitragsleistung zu den Versorgungseinrichtungen Teil A und Teil B befreien lassen. Diese Zeiten werden in der Versorgungseinrichtung Teil A bei der Rentenberechnung als Beitragsmonate voll angerechnet. **Bitte beachten Sie:** Eine Beitragsbefreiung in der Versorgungseinrichtung Teil A ist nur möglich, wenn diese in der Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer vorgesehen ist.

7. Karenz

Als selbständige Rechtsanwältin ist das MSchG auf Sie nicht anwendbar, deshalb haben Sie keinen Anspruch auf Karenz.

8. Kinderbetreuungsgeld (KBG)

Als selbständige Rechtsanwältin haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Die Anspruchsvoraussetzungen umfassen:

- Auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und idente Hauptwohnsitzmeldungen
- Anspruch und Bezug von Familienbeihilfe für das Kind
- Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich
- Rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und fünf Untersuchungen des Kindes)
- **Einhaltung der Zuverdienstgrenze** – wird diese überschritten, wird das zu Unrecht bezogene Kinderbetreuungsgeld für dieses Kalenderjahr zurückgefordert
- Bei getrennt lebenden Eltern zusätzlich Obsorgeberechtigung für das Kind und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil

Zuständige Stelle:

- In der Regel die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), wenn Sie im Gruppenkrankenversicherungsvertrag oder nach § 16 ASVG versichert sind
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS), wenn Sie nach §§ 14a/14b GSVG versichert sind

TIPP: Sie können in der Versorgungseinrichtung Teil A innerhalb eines Jahres ab Geburt Ihres Kindes einen Antrag auf Beitragsermäßigung (für höchstens 24 Kalendermonate) stellen.

ACHTUNG: Diese Zeiten werden bei der Rentenberechnung nach der Satzung Teil A 2018 nur aliquot als Beitragsmonate angerechnet. (§ 20 Satzung Teil A 2018). Es besteht jedoch die Möglichkeit des Nachkaufs auf volle Beitragsmonate (§ 10a Abs 1b Satzung Teil A 2018; zu den Kosten des Nachkaufs siehe § 10c Abs 1a Satzung Teil A 2018). Eine Beitragsermäßigung ist nur möglich, wenn diese in der Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer vorgesehen ist. Weitere Informationen und konkrete Berechnungsbeispiele erhalten Sie bei Ihrer Rechtsanwaltskammer.

TIPP: Sie können auch in der Versorgungseinrichtung Teil B einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen, wenn Ihr jährlicher Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern bestimmte Grenzbeträge nicht überschreitet (§ 8 Satzung Teil B 2018). Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Rechtsanwaltskammer.

Es gibt zwei Modelle des Kinderbetreuungsgeldes zwischen denen Sie wählen können:

8.1. **Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto):**

Das KBG-Konto ist eine pauschale Kinderbetreuungsgeldvariante (§§ 2 ff KBGG). Diese erhalten Sie unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Höhe des pauschalen KBG: Die Höhe ist abhängig von der gewählten Anspruchsdauer. Bei einer Anspruchsdauer von bis zu 365 Tagen ab der Geburt des Kindes beträgt das Kinderbetreuungsgeld 41,14 Euro täglich (Wert 2025). Bei einer längeren Anspruchsdauer verringert sich der Tagesbetrag verhältnismäßig.

Dauer: Sie können zwischen 365 Tagen und 851 Tagen (gezählt ab dem Tag der Geburt) als Anspruchsdauer wählen. Sie können sich auch mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner den Bezug des KBG teilen. In diesem Fall verlängert sich die Anspruchsdauer auf 456 bis 1.063 Tage.

Zuverdienstgrenze: 18.000 Euro im Kalenderjahr oder bis zu 60 Prozent der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr).

TIPP: Ihre individuelle Bezugshöhe und Zuverdienstgrenze können Sie über den Online-Rechner auf der Homepage der Sektion Familie und Jugend des Bundeskanzleramts errechnen: <https://services.bundeskanzleramt.gv.at>

Auf den Punkt gebracht:

Höhe des pauschalen KBG: Abhängig von der Anspruchsdauer, beträgt das KBG pro Tag zwischen 17,65 Euro bei der längsten und 41,14 Euro bei der kürzesten Anspruchsdauer (Werte 2025).

Anspruchsdauer: Zwischen 365 Tagen und 851 Tagen (gezählt ab dem Tag der Geburt) oder, wenn mit Partnerin oder Partner geteilt, 456 bis 1.063 Tage (ACHTUNG: Das ea KBG ruht während des Bezugs von Wochengeld).

Weiterführende Informationen:

www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie

8.2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG):

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld dient als Einkommensersatz für jene Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, haben Sie einen Anspruch auf ea KBG nur, wenn Sie (§ 24 KBGG):

- in den letzten 182 Kalendertagen (sechs Monaten) unmittelbar vor der Geburt Ihres Kindes durchgehend erwerbstätig waren und
- in diesem Zeitraum keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten haben.

Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als 14 Kalendertagen wirken sich nicht anspruchsschädigend aus. Zeiten des Bezugs von Wochengeld oder einer Karenz bis maximal zum 2. Geburtstag Ihres Kindes gelten als Erwerbstätigkeit, wenn Sie unmittelbar davor zumindest 182 Kalendertage (sechs Monate) lang gearbeitet haben.

ACHTUNG: Sollten Sie sich aus der Liste der Rechtsanwälte austragen lassen, beachten Sie bitte, dass dies als Unterbrechung der Erwerbstätigkeit gilt und schädlich für den Anspruch auf ea KBG sein kann. Wenn Sie das Ruhen der Rechtsanwaltschaft beantragen, erkundigen Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrem Krankenversicherungsträger über die Auswirkungen auf den Anspruch auf ea KBG.

Höhe des ea KBG: Die Höhe des ea KBG beträgt idR 80 Prozent des Wochengeldes bei Wochengeldbezieherinnen. Liegt kein Wochengeldbezug vor (z.B. bei Bezug von Wochengeld nach dem GKV) errechnet sich das ea KBG nach folgender Formel:

$$\text{Tagesbetrag} = \frac{\text{Summe der maßgeblichen Einkünfte} \times 0,62 + 4.000}{365}$$

Maßgebliche Einkünfte sind (Einkommensteuerbescheid für das letzte Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes):

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn sie auf Grund eines bestehenden Dienstverhältnisses erzielt wurden.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt höchstens 80,12 Euro täglich (Wert 2025).

Dauer: 365 Tage ab Geburt des Kindes. Sie können sich auch mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner den Bezug des KBG teilen. In diesem Fall verlängert sich die Anspruchsdauer auf 426 Tage ab der Geburt des Kindes.

Zuverdienstgrenze: 8.600 Euro pro Kalenderjahr. Die Prüfung der Einkünfte erfolgt grundsätzlich im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger, sobald die nötigen Daten (z.B. von der Finanzbehörde) dafür zur Verfügung stehen. Jedes Kalenderjahr wird gesondert betrachtet.

ACHTUNG: Bei selbständigen Einkünften berechnet der Krankenversicherungsträger den Zuverdienst anhand des Jahresgewinnes, und zwar auch dann, wenn nicht das ganze Jahr Kinderbetreuungsgeld bezogen worden ist, es sei denn, der Elternteil legt eine Zwischenbilanz oder Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Abgrenzung der Einkünfte) vor. Diese Abgrenzung hat der Elternteil für jedes Kalenderjahr bis zum Ablauf des 2. auf das Bezugsjahr folgenden Kalenderjahres **selbständig und ohne Aufforderung** vorzulegen, eine spätere Abgrenzung ist nicht möglich.

ACHTUNG: Das Wochengeld nach dem GKV (UNIQA) gilt nach Judikatur des OGH bei der Berechnung der Höhe des ea KBG **nicht** als Wochengeld. Sehr wohl gilt es jedoch als Wochengeld bei der Feststellung des Ruhens von KBG.

Auf den Punkt gebracht:

Höhe des ea KBG: höchstens 80,12 Euro pro Tag (Wert 2025).

Anspruchsdauer: 365 Tage (gezählt ab dem Tag der Geburt) oder, wenn mit Partnerin oder Partner geteilt, 426 Tage (ACHTUNG: Das ea KBG ruht während des Bezugs von Wochengeld).

Weiterführende Informationen: www.bundestkanzleramt.gv.at/agenda/familie

8.3. Krankenversicherung während KBG-Bezug

Sie sind im GKV (UNIQA) versichert?

Die Gruppenkrankenversicherung bleibt grundsätzlich aufrecht. Nachdem jedoch durch den Bezug von KBG eine gesetzliche Krankenpflichtversicherung neu entsteht, haben Sie die Möglichkeit, den GKV zu kündigen. In diesem Fall tritt automatisch die Pflichtversicherung nach § 14b GSVG ein. Fällt der KBG-Bezug wieder weg, können Sie dem GKV wieder beitreten (**ACHTUNG:** Wiedereintritt ohne Anwartschaftsversicherung gilt als Zweitwahl) oder Sie fallen automatisch unter die Krankenversicherung nach § 14a GSVG.

TIPP: Wenn Sie wieder dem GKV beitreten wollen, können Sie bei der UNIQA eine **Anwartschaftsversicherung** abschließen. Dadurch bleibt hinsichtlich der Prämie das ursprüngliche Eintrittsalter erhalten und Sie müssen keine Gesundheitsprüfung absolvieren. Kosten für die Anwartschaftsversicherung: 15 Prozent der Prämie.

Sie sind nach § 14a GSVG versichert?

Der Bezug von KBG beendet Ihre bisherige Krankenversicherung und es entsteht eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 14b GSVG. Mit Ende des Bezugs von KBG fallen Sie wieder zurück in die Versicherung nach § 14a GSVG.

Sie sind nach § 16 ASVG krankenversichert?

Der Bezug von KBG beendet Ihre bisherige Krankenversicherung und es entsteht eine Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach § 14b GSVG.

ACHTUNG: Wenn Sie nach § 16 ASVG versichert waren, können Sie nach dem Bezug von KBG nicht mehr in diese Versicherung zurück, weil eine Sperrfrist von 5 Jahren besteht. Sie fallen danach unter § 14a GSVG oder sie können in den GKV als Zweitwahl (Nachteile u.a.: Gesundheitsprüfung und Ablehnungsrecht der UNIQA).

8.4. Pensionsversicherung während KBG-Bezug

Der Bezug von KBG hat auf Ihre Pensionsversicherung keinen Einfluss.

TIPP: Sie können in der Versorgungseinrichtung Teil A innerhalb eines Jahres ab Geburt Ihres Kindes einen Antrag auf Beitragsermäßigung (für höchstens 24 Kalendermonate) stellen.

ACHTUNG: Diese Zeiten werden bei der Rentenberechnung nach der Satzung Teil A 2018 nur aliquot als Beitragsmonate angerechnet. (§ 20 Satzung Teil A 2018). Es besteht jedoch die Möglichkeit des Nachkaufs auf volle Beitragsmonate (§ 10a Abs 1b Satzung Teil A 2018; zu den Kosten des Nachkaufs siehe § 10c Abs 1a Satzung Teil A 2018). Für konkrete Berechnungen wenden Sie sich bitte an Ihre Rechtsanwaltskammer.

Eine Beitragsermäßigung ist nur möglich, wenn diese in der Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer vorgesehen ist. Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Rechtsanwaltskammer.

TIPP: Sie können auch in der Versorgungseinrichtung Teil B einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen, wenn Ihr jährlicher Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern bestimmte Grenzbeträge nicht überschreitet (§ 8 Satzung Teil B 2018). Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Rechtsanwaltskammer.



9. Erleichterungen Ihrer Rechtsanwaltskammer	26
9.1. Befreiung von der Verfahrenshilfe	26
9.2. Ermäßigung der Kammerbeiträge	28
9.3. Substitutionspool	29
 Wichtige Ansprechpartner	 31

9. Erleichterungen Ihrer Rechtsanwaltskammer

TIPP: Viele Angebote der Rechtsanwaltskammern bedürfen eines Antrags – also Antragstellung nicht vergessen!

9.1. Befreiung von der Verfahrenshilfe:

Die österreichischen Rechtsanwaltskammern bieten ihren Mitgliedern an, sich im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes von der Verfahrenshilfe befreien zu lassen.

Rechtsanwaltskammer Burgenland

Gemäß § 25 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Burgenland wird Rechtsanwältinnen über begründeten Antrag Befreiung von der Verfahrenshilfe für die Dauer von acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bis acht Wochen nach dem tatsächlichen Geburtstermin gewährt. Sollten gesundheitliche Komplikationen auftreten, die Krankheitswert haben, ist dies als eigener Härtefall – auf gesondert begründeten Antrag – zu prüfen.

Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Gemäß § 8 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten gibt es die Möglichkeit, sich, in Kombination mit einer Herabsetzung in der Versorgungseinrichtung Teil A, auf Antrag für maximal zwölf Monate von der Verfahrenshilfe befreien zu lassen.

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Gemäß § 29 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich ist im Falle der gänzlichen oder teilweisen Befreiung von der Leistung der Umlage (§ 13 oder § 14 der Umlagenordnung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich) der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin für denselben Zeitraum von der Verfahrenshilfe zu befreien.

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Gemäß § 51 Abs. 2 lit a sublit bb Geschäftsordnung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer ist die Befreiung von der Verfahrenshilfe auf Antrag für die Dauer von bis zu zwei Jahren möglich.

Salzburger Rechtsanwaltskammer

Gemäß § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Salzburger Rechtsanwaltskammer gibt es die Möglichkeit, sich auf Antrag für den Zeitraum von acht Wochen vor der Geburt bis zu einem Jahr nach der Geburt von der Verfahrenshilfe befreien zu lassen.

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Gemäß § 45 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer gibt es für Rechtsanwältinnen die Möglichkeit, sich acht Wochen vor der Geburt eines Kindes und ein Jahr nach der Geburt eines Kindes von der Verfahrenshilfe befreien zu lassen. Im Fall der Inanspruchnahme der Beitragsermäßigung nach Geburt eines Kindes besteht auch für Rechtsanwälte die Möglichkeit sich von der Verfahrenshilfe befreien zu lassen (§ 45 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer).

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Gemäß § 22 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Tiroler Rechtsanwaltskammer sind Rechtsanwältinnen auf Antrag für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder des einem solchen Beschäftigungsverbot für werdende Mütter entsprechenden Zeitraums und darüber hinaus bis zu einem Jahr und in besonders berücksichtigungswürdigen Gründen bis zu zwei Jahren nach der Niederkunft von der Zuteilung neuer Verfahrenshilfefälle zu befreien.

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Wird eine Beitragsermäßigung oder -befreiung gemäß § 12 oder § 13 der Umlagenordnung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer in Anspruch genommen, ist der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer für diesen Zeitraum von der Verfahrenshilfe zu befreien.

Rechtsanwaltskammer Wien

Gemäß § 49 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Wien besteht die Möglichkeit, sich auf Grund der Geburt eines Kindes sowie der Annahme eines Kindes an Kindes statt für maximal drei Jahre ab dem Geburtstermin von der Erbringung der Verfahrenshilfe befreien zu lassen, wobei auch eine Erhebung von bereits laufenden Verfahrenshilfesachen möglich ist. Für Mütter ist eine Befreiung bereits acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin möglich.

9.2. Ermäßigung der Kammerbeiträge

Rechtsanwaltskammer Burgenland

Gemäß § 4 Beitragsordnung 2024 der Rechtsanwaltskammer Burgenland kann der Kammerbeitrag in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen durch den Beschluss des Ausschusses gestundet, ermäßigt oder abgeschrieben werden.

Rechtsanwaltskammer Kärnten

Gemäß Ziffer A 5 Beitragsordnung 2024 der Rechtsanwaltskammer für Kärnten sind Rechtsanwältinnen für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit d RAO von der Leistung des Kammerbeitrags befreit.

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Gemäß § 10 Beitragsordnung 2024 der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich besteht für Rechtsanwältinnen die Möglichkeit, für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder den einem solchen Beschäftigungsverbot entsprechenden Zeitraums zur Gänze von der Leistung des Grundbeitrages sowie des Beitrages für Rechtsanwaltsanwärterinnen ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten befreit zu werden. Der Antrag ist vor Geburt des Kindes zu stellen.

Ebenso sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gem § 10 a Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich für die Dauer des Ruhens nach § 32 RAO bzw. § 34 Abs 2 Z 1 lit d RAO von der Leistung des Grundbeitrags befreit.

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Erfolgt eine Ruhendstellung der Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin gem § 34 Abs 2 lit d RAO aufgrund von Elternschaft so erfolgt, gemäß Ziffer 5 Beitragsordnung 2024 der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer, eine automatische Befreiung vom Kammerbeitrag während aufrechter Ruhendstellung.

Die Befreiung gilt ab dem dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet ab dem dem Ruhen folgenden Monatsletzten.

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Die Beitragsordnung der Tiroler Rechtsanwaltskammer sieht die Ermächtigung des Ausschusses vor, Beiträge bzw. die Zuschläge aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu stunden, zu ermäßigen oder abzuschreiben.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind zudem für die Dauer des Ruhens der Rechtsanwaltschaft nach § 34 Abs 2 Z 1 lit d RAO von allen Beiträgen dieser Beitragsordnung sowie den Versicherungsprämien befreit.

Rechtsanwaltskammer Vorarlberg

Gemäß Kammerbeitragsverordnung § 1 Ziffer (4) der Rechtsanwaltskammer Vorarlberg haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Antrag bei Geburt eines Kindes nach § 53 Abs. 2 Z. 4 lit. a sublit. aa RAO und für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes nach § 3 Abs 1 bis 3 und § 5 Abs 1 und 2 Mutterschutzgesetz 1979 oder eines einem solchen Beschäftigungsverbotes entsprechenden Zeitraums sowie für die Dauer des Ruhens nach § 34 Abs. 2 Ziffer 1 lit. d RAO die Hälfte des um die Höhe der Jahresprämie zur Berufshaftpflichtversicherung (§ 1 Abs. 3) reduzierten Betrages zu entrichten.

Rechtsanwaltskammer Wien

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind gem. § 12 Beitragsordnung 2024 für die Dauer von höchstens 12 Kalendermonaten auf die Hälfte der Kanzleiabgabe ermäßigt. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Reduzierung der Kanzleiabgabe durch beide Elternteile ist nicht möglich.

Gem. § 12 a Beitragsordnung 2024 erfolgt bei Inanspruchnahme einer Ruhendstellung gem § 34 Abs 2 lit d RAO aufgrund von Elternschaft eine automatische Beitragsbefreiung vom Kammerbeitrag während aufrechter Ruhendstellung. Die Befreiung gilt ab dem Beginn des Ruhens folgenden Monatsersten und endet an dem Ruhen nachfolgenden Monatsletzten.

9.3. Substitutionspool

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer führt eine Liste von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bereit sind, in den ersten sechs Monaten nach der Geburt eines Kindes unentgeltliche Substitutionen für Mütter zu übernehmen (Substitutionspool). Details dazu sind im internen Bereich der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer abrufbar.



Notizen

[illegible]

[illegible]

Wichtige Ansprechpartner

VERSICHERUNGEN

**UNIQA Österreich
Versicherungen AG**
Untere Donaustraße 21
1029 Wien
Tel.: +43 (0) 50677-670
info@uniqa.at
www.uniqa.at

**Bundeskanzleramt Österreich
Sektion V – Familien und Jugend**
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien
Tel.: +43 1 531 15-0
office@bmfj.gv.at
www.bmfj.gv.at

SVS
www.svs.at

ÖGK
www.gesundheitskasse.at

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)
Wollzeile 1-3
1010 Wien
Tel.: 01/535 12 75-0
Fax: 01/535 12 75-13
office@oerak.at
www.oerak.at

Rechtsanwaltskammer für Kärnten
Theatergasse 4/I
9020 Klagenfurt
Tel.: 04 63/51 24 25
Fax: 04 63/51 24 25-15
kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at
www.rechtsanwaelte-kaernten.at

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer
Gruberstraße 21
4020 Linz
Tel.: 07 32/77 17 30
Fax: 07 32/77 17 30-85
office@ooerak.or.at
www.ooerak.at

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
Salzamtsgasse 3/IV
8010 Graz
Tel.: 03 16/83 02 90-0
Fax: 03 16/82 97 30
office@rakstmk.at
www.rakstmk.at

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
Marktplatz 11
6800 Feldkirch
Tel.: 0 55 22/71 1 22
Fax: 0 55 22/71 1 22-11
kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at
www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Rechtsanwaltskammer Burgenland
Marktstraße 3
7000 Eisenstadt
Tel.: 0720/211 990
Fax.: 0720/211 991
office@rechtsanwaltskammer.net
www.rechtsanwaltskammer.net

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
Andreas-Hofer-Straße 6
3100 St. Pölten
Tel.: 0 27 42/71 6 50-0
Fax: 0 27 42/76 5 88
office@raknoe.at
www.raknoe.at

Salzburger Rechtsanwaltskammer
Imbergstraße 31C
5020 Salzburg
Tel.: 06 62/64 00 42
Fax: 06 62/64 04 28
info@srak.at
www.srak.at

Tiroler Rechtsanwaltskammer
Meraner Straße 3/III
6020 Innsbruck
Tel.: 05 12/58 70 67
Fax: 05 12/57 13 84
office@tiroler-rak.at
www.tiroler-rak.at

Rechtsanwaltskammer Wien
Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße
1010 Wien
Tel.: 01/533 27 18-0
Fax: 01/533 27 18-44
kanzlei@rakwien.at
www.rakwien.at



Die Österreichischen
**Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte**

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag,
Wollzeile 1-3, A-1010 Wien, Tel +43 1 5351275, Fax +43 1 5351275-13
office@oerak.at, www.oerak.at
© Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Konzept und Text: ÖRAK

Urheberrechtshinweis

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung sind vorbehalten. Kein Teil dieser Information darf in irgendeiner Form in welchem Verfahren auch immer ohne schriftliche Genehmigung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Der Download von Texten zum persönlichen, privaten und nicht-kommerziellen Gebrauch ist jedoch gestattet.

Haftungshinweis

Alle Texte sind lediglich allgemeine Informationen. Jede Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen.

Design: Atelier Tiefner | www.ateliertiefner.at

Stand: 2025

HINWEIS:

Für einige Formulierungen im Text wurde zwecks leichter Lesbarkeit eine einheitliche Form verwendet. Diese gilt gleichermaßen für Frauen und Männer, soweit dies inhaltlich angebracht ist.

**Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag**

Wollzeile 1 - 3, 1010 Wien
Tel 01 / 5351275, Fax 01 / 5351275-13
office@oerak.at
www.oerak.at